

Nutzungs- und Gebührenordnung für das Gemeindehaus der Gemeinde Mustin

§1 Nutzungsgrundsätze

Diese Grundsätze beziehen sich auf eine Nutzung des Gemeindehauses durch Dritte, nicht auf die eigene Nutzung und nicht auf die Nutzung durch die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und andere Gremien der Gemeinde.

Die Art der Nutzung in Übereinstimmung mit den technischen und organisatorischen Möglichkeiten ist Grundlage für eine Vergabe der Räumlichkeiten des Gemeindehauses. Bei Vergabe ist den Umständen dahingehend Rechnung zu tragen, dass

- nur beschränkte Möglichkeiten der Versorgung gegeben sind,
- der Fußboden und die Ausstattung geschont werden und
- die Ordnung und Sicherheit im Haus gewährleistet bleibt.

Für die Gemeinde besteht keine Pflicht zur Vermietung. Seitens des Antragstellers besteht kein Anspruch auf eine Vermietung.

§2 Nutzungsarten, -beschränkungen

Die Räumlichkeiten des Gemeindehauses können von ortsansässigen, demokratischen Parteien, Verbänden, Gesellschaften, Einrichtungen und Privatpersonen für Veranstaltungen genutzt werden.

§3 Antragstellung

Die Nutzung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses ist rechtzeitig beim Bürgermeister schriftlich anzumelden.

§4 Entscheidungsbefugnis

1. Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person entscheidet über die Vermietung.
2. Zwischen den Vertragsparteien wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.

§5 Gegenstand der Vermietung

1. Saal, WC, Flur, Küche
2. Saal ohne Tanzfläche, WC, Flur, Küche
3. Grillpavillon einzeln oder in Kombination mit § 5 Pkt.1 oder § 5 Pkt. 2

§ 6 Nutzungsgebühr

1. Gebührenschuldner ist der Nutzer der Räumlichkeiten des Gemeindehauses
2. . Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebühren betragen:
 - a) für ortsansässige Vereine und ortsansässige kirchliche Organisationen ist die Nutzung kostenlos
 - b) für Privatpersonen, nicht ortsansässige kirchliche Organisationen, ortsansässige demokratische Parteien, Verbände, Gesellschaften, ortsansässige Unternehmen und Einrichtungen bei einer Nutzung bis zu 3 Stunden

gemäß § 5 Pkt. 1	50,00 €
gemäß § 5 Pkt. 2	40,00 €
 - c) für Privatpersonen, nicht ortsansässige kirchliche Organisationen, ortsansässige demokratische Parteien, Verbände, Gesellschaften, ortsansässige Unternehmen und Einrichtungen bei einer Nutzung über 3 Stunden

- | | |
|------------------|----------|
| gemäß § 5 Pkt. 1 | 100,00 € |
| gemäß § 5 Pkt. 2 | 80,00 € |
- d) für Privatpersonen, nicht ortsansässige kirchliche Organisationen, ortsansässige demokratische Parteien, Verbände, Gesellschaften, ortsansässige Unternehmen und Einrichtungen bei einer Nutzung des Grillpavillons
- | | |
|--|-------------------------------|
| gemäß § 5 Pkt. 3 | einzel 30,00 € je Nutzungstag |
| gemäß § 5 Pkt. 3 in Kombination mit Saalnutzung 30,00 €/Nutzungstag zzgl. Nutzungsgebühr nach § 6 Pkt. 3 b oder § 6 Pkt. 3c. | |

Die Gebühr ist spätestens 5 Tage vor Nutzungsbeginn bei der Stadtkasse der Stadt Sternberg zu entrichten bzw. auf das Konto des Amtes Sternberger Seenlandschaft Nr. 1400001052, SPK Parchim-Lübz, BLZ 14051362, unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: Nutzung Gemeindehaus Mustin, Tag der Nutzung, Name des Nutzers, zu überweisen.

§ 7 Reinigung

Die Reinigung der benutzten Räume, des Inventars und der Außenanlagen obliegt dem Nutzer. Dieser hat die Reinigung spätestens am Tage nach der Veranstaltung durchzuführen. Die Räumlichkeiten sind besenrein, gemäß schriftlicher Vereinbarung zu übergeben.

§ 8 Hausrecht

Bei Verstößen gegen die beantragte Nutzung und bei Zuwiderhandlungen gegen die vereinbarte Nutzung, hat die Gemeinde das Recht, die Veranstaltung abubrechen, eine getroffene Vereinbarung aufzulösen und eine spätere Vergabe an diesen Antragsteller zu verweigern.

§ 9 Schadenersatz

Schäden in den Räumlichkeiten und an den Einrichtungsgegenständen, sind ausnahmslos, vollständig in Geldwert zu ersetzen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

Mustin, den 15.03.2012

gez. Löbel
Bürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 07/2012 vom 14.07.2012